

(Stand 26.01.2017)

V o r b l a t t

Zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ausführung des Disziplingesetzes der EKD.

A. Problemlage und Zielsetzung

Seit Ende der 90er Jahre haben Bund und Länder ihre Disziplingesetze reformiert, wobei dort nicht mehr der Gedanke der Bestrafung für begangenes Unrecht, sondern die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes das Disziplinarverfahren bestimmt. Infolgedessen ist das Disziplinarverfahren dort als Verwaltungsverfahren ausgestaltet. Diese Neuregelungen von Bund und Ländern boten Gelegenheit, das Disziplinarrecht in der EKD zu vereinheitlichen und auf den Stand der Zeit zu bringen. Das Disziplingesetz der EKD orientiert sich am aktuellen Bundesdisziplingesetz. Dort, wo es kirchliche Besonderheiten verlangten, wurden abweichende Regelungen getroffen. Besonders deutlich wird dies bei speziellen Disziplinarmaßnahmen, die nur das kirchliche Disziplinarrecht kennt: Das sind der Entzug der Rechte aus der Ordination (§ 17), die Versetzung in den Wartestand (§ 15) und die Versetzung in den Ruhestand (§ 16). Die Neuregelung bietet den Gliedkirchen die Möglichkeit, in der ersten Instanz gemeinsame Disziplinkammern für mehrere Gliedkirchen zu errichten. In der zweiten Instanz gibt es nur ein einziges zweitinstanzliches Disziplinargericht für alle Gliedkirchen. Dies führt zur Straffung der Gerichtsorganisation und zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung. Das Disziplinarverfahren ist als reguläres Verwaltungsverfahren ausgestaltet. Das Gesetzgebungsverfahren zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz rundete die Vereinheitlichung des Disziplinarverfahrens ab und ermöglicht die Rechtsanwendung ohne größere Rückgriffe auf staatliches Recht. In der EKHN besteht eine eigene Disziplinkammer. In einem Ausführungsgesetz ist das Disziplingesetz der EKD auf die Situation in der EKHN zu konkretisieren. Gleichzeitig ist das Kirchengesetz zur Einführung und Ergänzung des Disziplingesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. April 1956 aufzuheben.

B. Lösungsvorschlag

Durch das Ausführungsgesetz zum Disziplingesetz der EKD werden notwendige Anpassungen bzw. Klärungen für die EKHN vorgenommen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Keine

D. Beteiligung

Referenten: OKRin Dr. Knötzele

Beteiligung: Kirchenleitung

Dienstrechtliche Kommission

Pfarrerausschuss

Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DGAG)

VOM

**Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:**

§ 1 Anwendungsbereich (Zu § 2 DG.EKD)

Dieses Kirchengesetz gilt für die in § 2 Abs. 1 und 2 des Disziplinalgesetzes der EKD genannten Personen, soweit sie in einem Rechtsverhältnis zu einem kirchlichen Dienstherrn der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau stehen oder im Zeitpunkt der Amtspflichtverletzung gestanden haben.

§ 2 Disziplinaraufsichtsführende Stelle (Zu § 4 DG.EKD)

Disziplinaraufsichtsführende Stelle im Sinne von § 4 des Disziplinalgesetzes der EKD ist die Kirchenleitung. Diese benennt zur Verfahrensführung eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die oder der das Verfahren nach den §§ 24 ff. des Disziplinalgesetzes der EKD betreibt.

§ 3 Disziplinargericht (Zu § 47 Abs. 1 Satz 3, § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 3 und § 54 Abs. 1 DG.EKD)

- (1) Zuständiges Disziplinargericht im ersten Rechtszug ist die Disziplinarkammer der EKHN.
- (2) Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden von der Kirchensynode gewählt.
- (3) Bei der Disziplinarkammer besteht eine Geschäftsstelle. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen den Weisungen der oder des Vorsitzenden. Die Kosten trägt die EKHN.

§ 4 Vereidigung (Zu § 62 Abs. 5 DG.EKD)

Die Vereidigung ist zulässig.

§ 5 Begnadigung (Zu § 84 DG.EKD)

Die Kirchenleitung übt das Begnadigungsrecht aus.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Einführung und Ergänzung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. April 1956 (ABl. 1956 S. 88) außer Kraft.

Auszüge aus dem Disziplingesetz der EKD (DG.EKD)

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für Amtspflichtverletzungen von Pfarrerinnen, Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und anderen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu einem kirchlichen Dienstherrn stehen.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet dieses Kirchengesetz auf folgende Personen entsprechende Anwendung:

1. Ordinierte, die nicht in einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 stehen,
2. Personen im Vorbereitungsdienst, die im Dienst eines kirchlichen Dienstherrn, aber nicht in einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 stehen.

(3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Anwendbarkeit dieses Kirchengesetzes für die in Absatz 2 genannten Personen abweichend regeln und die Anwendbarkeit auch für sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere für Personen, die mit der öffentlichen Verkündigung beauftragt sind, vorsehen.

(4) Dieses Kirchengesetz gilt auch für Amtspflichtverletzungen, die Personen, auf die dieses Gesetz anwendbar ist, in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen haben. Ein Wechsel des kirchlichen Dienstherrn steht der Anwendung dieses Kirchengesetzes nicht entgegen.

(5) Kirchliche Dienstherrn und kirchliche Anstellungsträger sind die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt. Sie begründen kirchliche Dienstverhältnisse.

§ 4

Disziplinaufsichtführende Stelle

(1) Disziplinaufsichtführende Stelle für Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist die nach dem Recht des jeweiligen Dienstherrn zuständige oberste Dienstbehörde.

(2) Disziplinaufsichtführende Stelle für Ordinierte, denen bei Einleitung des Disziplinarverfahrens ein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung obliegt, ohne in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu stehen, ist die Behörde, die in der Gliedkirche, zu deren Bereich der Anstellungsträger gehört, als oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt wurde.

(3) Disziplinaufsichtführende Stelle für Ordinierte, denen bei Einleitung des Disziplinarverfahrens kein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung eines kirchlichen Dienstherrn oder Anstellungsträgers obliegt, ist die oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirche, in deren Bereich sie zuletzt einen Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung wahrgenommen haben. Ist nie ein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung übertragen worden, ist disziplinaufsichtführende Stelle die oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirche, in deren Bereich sie ordiniert wurden.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich andere Zuständigkeitsregelungen treffen.

§ 47
Disziplinargerichte

(1) Disziplinargerichte des ersten Rechtszuges sind die Disziplinarkammern. Die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland wird bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet. Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Disziplinarkammern, sofern sie nicht die Zuständigkeit der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen.

§ 49
Geschäftsstellen

(1) Bei den Disziplinargerichten werden Geschäftsstellen gebildet, zu deren Aufgaben auch die Protokollführung gehört. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 50
Berufung der Mitglieder der Disziplinargerichte

(3) Die Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Disziplinarkammern.

§ 54
Besetzung der Disziplinargerichte

(1) Die Disziplinargerichte entscheiden in der Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet. An Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und an Gerichtsbescheiden wirken die beisitzenden Mitglieder nicht mit. 3 Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann eine Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden, zwei ordinierten beisitzenden und zwei nichtordinierten beisitzenden Mitgliedern, davon mindestens einem rechtskundigen Mitglied, vorsehen. 4 In Verfahren vor dem Disziplinarhof sollen die Mitglieder jeweils demselben Bekenntnis angehören wie die beschuldigte Person, sofern der Disziplinarhof in mehrere Senate gegliedert ist, die sich am Bekenntnis der beschuldigten Person orientieren.

§ 62
Beweisaufnahme

(5) Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses der disziplinaufsichtführenden Stelle eine Vereidigung zulässt. § 6 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 84
Begnadigung

Durch Begnadigung können getroffene Disziplinarmaßnahmen gemildert oder erlassen werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich, wer das Begnadigungsrecht ausübt.